

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III – Modernisierungsgesetz)

Im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III – Modernisierungsgesetz) nimmt der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (KV JSA) Stellung. Leitend für die Anregungen und die Bedenken sind die Perspektive der Träger von Jugendsozialarbeit und die Perspektive der jungen Menschen.

Der Referentenentwurf zum SGB III – Modernisierungsgesetz (SGB III RE) nimmt aus Sicht des KV JSA wichtige Weichenstellungen vor: Eine wirksame Unterstützung und Beratung junger Menschen im Übergang in Ausbildung und Beruf sowie eine starke Kooperation der Rechtskreise in den Jugendberufsagenturen. Der Ausbau der Maßnahmen und die Kooperation mit anderen Rechtskreisen sollte die Situation junger Menschen insgesamt verbessern.

Kritisch blickt der KV JSA angesichts der Entwicklungen im Bundeshaushalt, angekündigter Kürzungen bei den Jobcentern, der Haushaltslage in den Kommunen und der finanziellen Ausstattung der Jugendhilfe darauf, ob das Gesetz den Weg für einen Systemwechsel ebnet. Der KV JSA lehnt es ab, steuerfinanzierte Leistungen aus dem SGB II künftig durch beitragsfinanzierte Mittel aus dem SGB III zu ersetzen. Es ist vielmehr notwendig, die meist prekäre Finanzierung des Übergangsbereiches zu ergänzen. Eine Stärkung der Rolle der Agenturen für Arbeit in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Ort darf weder einen Rückzug der Jobcenter und der Jugendhilfe anreizen noch deren Verdrängung befördern.

Die grundsätzliche Erweiterung des Auftrags der Bundesagentur für Arbeit und infolgedessen der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b SGB III RE darf nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise ersetzen. Sie muss als notwendige Ergänzung formuliert werden. Derart will der Kooperationsverbund das folgende Zitat aus dem SGB III RE verstanden wissen: „Zur Unterstützung junger Menschen sollen Förderinstrumente, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Integration junger Menschen mit einer Vielzahl von Unterstützungsbedarfen zur Anwendung kommen, *auch* im Recht der



Arbeitsförderung eingeführt werden.“ Der Bezug zum SGB VIII und SGB IX ist in diesem Kontext zusätzlich unbedingt herzustellen.

Im Folgenden geht der KV JSA auf den Entwurf und die entsprechenden Vorschläge im Detail ein:

§ 9b SGB III RE

Die gesetzliche Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Beteiligten anderer Rechtskreise zur Förderung junger Menschen wird im § 9b SGB III RE klar geregelt. Im SGB II und im SGB VIII ist diese Verpflichtung nicht in gleicher verbindlicher Weise abgebildet. Für öffentliche Träger der Jugendhilfe ist unter anderem im § 81 SGB VIII, für die zuständigen Träger der Sozialleistungen im § 18 SGB II die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten weniger verbindlich normiert. Mit dem § 9b SGB II RE werden die Agenturen für Arbeit als *ein* Akteur in eine Sonderrolle gehoben.

Die Umsetzung des § 9b SGB III RE ist aus Sicht des KV JSA komplex, denn die verfassungsmäßige Trennung von Aufgaben der allgemeinen Fürsorge einerseits und Leistungen der Eingliederungsförderung andererseits sind neu zu gestalten. Die grundsätzliche Trennung der zuständigen Rechtskreise muss gewahrt bleiben, die handelnden Akteure zugleich zu einer Zusammenarbeit neuer Qualität ermächtigt und verpflichtet werden. Der KV JSA empfiehlt daher nachdrücklich, im Gesetzgebungsprozess die Verpflichtungen zur Kooperation auch im § 18 SGB II und § 81 SGB VIII klar zu formulieren.

Mit dem Ziel, inklusive Jugendberufsagenturen und eine akteursübergreifende Beratung und Netzwerkarbeit zu schaffen, sollten im § 9b SGB III RE zudem die Integrationsfachdienste aufgrund ihrer spezifischen Zuständigkeit am Übergang Schule-Beruf explizit ergänzt werden.

§ 10 SGB III RE

Zunächst ist positiv zu bewerten, wenn alle mitwirkenden Akteure in Jugendberufsagenturen durch Gesetzesgrundlagen zur Kooperation berechtigt und verpflichtet werden. Allerdings könnte sich durch die im § 10 SGB III RE vergleichsweise starke Rechtsgrundlage ein Ungleichgewicht zwischen Jobcentern, Jugendhilfe und Arbeitsagenturen ergeben. Dies droht umso mehr, weil die Arbeitsagenturen nach § 10 Abs. 1 SGB III RE künftig auf die Entstehung und die Fortführung einer rechtskreisübergreifenden Kooperation hinwirken sollen.

Die Expertise der öffentlichen Träger in der kommunalen Jugendhilfe und die der freien Träger der Jugendberufshilfe durch die Zusammenarbeit auf Grundlage des § 4 SGB VIII darf durch eine

mögliche Dominanz der Agenturen für Arbeit in der Kooperation nicht in den Hintergrund gedrängt werden. Weil die Agenturen für Arbeit zugleich weitreichende Befugnisse für Aufgaben und Zielgruppen im § 28b SGB III RE erhalten sollen, die bisher in Zuständigkeit der Jobcenter oder der kommunalen Jugendhilfe liegen, muss das Miteinander auf Augenhöhe festgeschrieben werden.

Der Gesetzgeber adressiert zugleich ein existierendes Problem, weil tatsächlich keiner der typischen Akteure in Jugendberufsagenturen ermächtigt ist, Ressourcen für eine derartige Koordination im Rahmen einer zwischenbehördlichen Kooperation einzubringen. In vielen Jugendberufsagenturen sorgt dies unter anderem dafür, dass die Zusammenarbeit mehr einem Nebeneinander gleicht. Trotz des Abstimmungsvorbehaltes – es ist kein Zustimmungsvorbehalt – den die Artikelgrundlage zwar enthält, eröffnet die solitär im SGB III verortete Finanzierungshoheit das Risiko, dass die Arbeitsagenturen unter *nominell* gleichberechtigten Akteuren eine de facto dominierende Rolle einnehmen können.

Im § 10 Abs. 2 SGB III RE ist der Begriff der Zielgruppe unklar. Der Begriff darf aus Sicht des KV JSA nicht als eine Verengung einer Zielgruppe innerhalb junger Menschen verstanden werden. Als globales Ziel des Gesetzes ist formuliert, dass „möglichst alle jungen Menschen im erwerbsfähigen Alter, ungeachtet der Komplexität ihrer persönlichen Lebenslagen, unterstützt werden sollen und sich ermutigt sehen, berufliche Kompetenzen aufzubauen.“ Bei der Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen kommt es unbedingt darauf an, dass diese allen jungen Menschen offensteht, die einen Bedarf nach Unterstützung und Beratung haben. Es müssen individuell geeignete Leistungsangebote bereitgestellt werden.

Der KV JSA schlägt daher folgende Änderung für § 10 Abs. 2 SGB III RE vor:

„In der rechtskreisübergreifenden Kooperation legen die Agenturen für Arbeit ~~gemeinsam~~ **gleichberechtigt und nach Zustimmung** mit den Beteiligten ~~eine Zielgruppe sowie~~ im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufeinander abgestimmte Leistungsangebote **für junge Menschen mit unterschiedlichen Bedarfslagen fest und entwickeln das Angebotspektrum kontinuierlich weiter.**“

Unbedingt sollte ein transparenter und fairer Verteilungsmechanismus für finanzielle Mittel und Ressourcen festgelegt werden; der sicherstellt, dass alle Akteure gemäß ihren Aufgaben und Bedürfnissen ausgestattet werden.

§ 11 SGB III RE

Der KV JSA erkennt an, dass das Thema Digitalisierung aufgegriffen und konkrete Konsequenzen für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Arbeit und Kommunikation für die Agenturen für Arbeit formuliert werden. Insbesondere im verstärkten Angebot unterschiedlicher E-Learning-Formate liegt etwa Potenzial für junge Menschen im ländlichen Raum sowie alleinerziehende junge Menschen. Gleichwohl haben etwa von Armut betroffene Menschen einen geringen Zugang zu digitaler Infrastruktur. Digitale Angebote staatlicher Verwaltung müssen darauf angelegt sein, alle Menschen zu erreichen und zu befähigen. Indes ist der Erhalt von analogen Beratungsstrukturen sicherzustellen.

Der Anspruch im § 11 SGB III RE, Digitalisierung und Automatisierung im Rahmen einer Grundsatznorm mit programmatischem Charakter zu verankern, sollte nicht ausschließlich auf interne Arbeitsprozesse der Arbeitsagenturen begrenzt werden. Aus Sicht des KV JSA sind unterschiedliche Handlungsebenen zu berücksichtigen: Neben den internen Arbeitsprozessen der Arbeitsagenturen sind zusätzlich die Perspektiven der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie die Bedarfe und Möglichkeiten der Nutzer*innen bedeutend.

Über die Nutzer*innenfreundlichkeit nach § 11 Abs. 1 SGB III RE hinaus muss Informationstechnik genutzt werden, die dem Stand der Technik entspricht. Digitale Verwaltungsangebote müssen barrierefrei weiterentwickelt werden.

Grundsätzlich misst der KV JSA der Barrierefreiheit eine bedeutende Rolle zu, die im SGB III RE aus Sicht der Jugendsozialarbeit insgesamt zu kurz kommt. Es gilt, Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und entsprechend der Definition von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 BGG umzusetzen – insbesondere für digitale Anwendungen und Internetseiten gemäß § 12a BGG.

Der KV JSA formuliert in diesem Sinne folgende Ergänzungen und Änderungen:

§ 11

5. Entlastungspotenziale durch Digitalisierung zu nutzen, um die Qualität der Angebote zu erhöhen und

6. zugleich analoge Beratungsstrukturen weiter sicherzustellen.

Neu § 11 Abs. 2

Bei der Informationstechnik der Bundesagentur sollen offene Standards und offene Schnittstellen verwendet werden. Open-Source-Software ist vorrangig vor solcher Software einzusetzen, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder deren Lizenz

die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt gemäß § 16a EGovG.

Neu § 11 Abs. 3

Die IT der Bundesagentur ist barrierefrei gemäß § 12a BGG in Verbindung mit § 16 EGoVG und § 7 OZG auszugestalten.

Der KV JSA weist explizit darauf hin, dass die Digitalisierung der Leistungen große Herausforderungen der Digitalisierung bei den gemeinnützigen sozialen und freien sowie öffentlichen Trägern bedeutet, die eine Leistungserbringung umsetzen. Mit einer Digitalisierungspauschale in der Zuwendung könnte es gelingen, die Träger bei der Umsetzung digitaler Aufgaben zu entlasten und sie bei der Finanzierung von technischer Infrastruktur sowie der Qualifizierung von Mitarbeitenden zu unterstützen. Vor allem in der Förderung junger Menschen, ihrer digitalen Ansprache sowie der Vermittlung von digitalen Grundkompetenzen für einen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt 4.0 ist das außerordentlich relevant.

28b SGB III RE

Der Auftrag der Agenturen für Arbeit wird durch § 28b SGB III RE deutlich erweitert. Umfassende und ganzheitliche Beratung und *Betreuung* sowie die Anwendung eines Fallmanagements sind bislang Aufgabe der öffentlichen und in deren Auftrag der freien Träger im SGB VIII; sie beraten zu Leistungen im SGB II und SGB III, halten entsprechende Angebote für junge Menschen vor und betreuen sie.

Diese Erweiterung des Auftrags der Bundesagentur für Arbeit und infolgedessen der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b SGB III RE darf nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise und Träger ersetzen. Sie muss als Ergänzung formuliert werden.

Träger der Jugendsozialarbeit haben jahrzehntelange Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen und arbeiten nach Qualitätskriterien, die regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden. Künftig sollen die Agenturen für Arbeit offensichtlich wesentliche Aufgaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, wahrnehmen.

Der Referentenentwurf öffnet weitreichend Zugriff auf Zuständigkeiten der Jugendhilfe, ohne zugleich auf das SGB VIII im Gesetz Bezug zu nehmen. Verwiesen wird lediglich auf die Betreuungs- und Beratungsangebote im SGB II, auf deren Erkenntnis zurückgegriffen werden soll.

Deutlich wird das an § 28b Abs. 1 SGB III RE, für den der KV JSA folgende Änderung vorschlägt:

„Die Agentur für Arbeit berät junge Menschen umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit. Sie berät **informiert** auch über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger.“

Bisher haben die Agenturen für Arbeit nach Kenntnis des Kooperationsverbundes kaum oder keine Erfahrungen in ganzheitlicher Beratung und Betreuung, im Fallmanagement und in aufsuchender Arbeit. Auf Wissen und Erkenntnisse aus dem Rechtskreis SGB II soll zwar zurückgegriffen werden. Der KV JSA hat jedoch große Sorge, dass die Agenturen an dieser herausfordernden Aufgabe scheitern, zumal nach Artikel 7 (Inkrafttreten) bereits im August 2025 mit der Umsetzung begonnen werden soll und die Haushaltslage der Bundesagentur aktuell angespannt ist.

Der KV JSA empfiehlt dringend, auf die umfangreiche Expertise der Träger von Jugendsozialarbeit zu setzen und im Sinne des § 9b und § 10 SGB III RE im Rahmen der Jugendberufsagenturen die Aufgaben untereinander nach der jeweiligen Kompetenz zu koordinieren. Der KV JSA schlägt daher folgende Änderungen vor:

§ 28b Abs. 2 SGB III RE

„Bei besonderem Unterstützungsbedarf junger Menschen **erbringt** **koordiniert** die Agentur für Arbeit **gemeinsam mit den Akteuren der anderen beteiligten Rechtskreise** eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist. Dabei berücksichtigt sie **die Beratung und Betreuung** alle Lebensumstände des jungen Menschen, insbesondere seinen familiären und sozialen Hintergrund. Die Leistung kann auch aufsuchend erfolgen. Sie kann zur Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.“

§ 28b Abs. 3 SGB III RE

„Zur Umsetzung der Leistungen der Absätze 1 und 2 arbeiten die Agenturen für Arbeit mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen, damit junge Menschen die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches **sowie § 13 des Achten Buches** erhalten. § 9 bleibt unberührt.“

§ 31a SGB III RE

Zur Erfassung von jungen Menschen, die „keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben“, empfiehlt der KV JSA, dass die Agentur für Arbeit mit einer funktionierenden Registermodernisierung arbeitet, damit die zur Kontaktaufnahme notwendigen Daten abgerufen werden können.

Im Sinne der Datensparsamkeit ist auf die Information über Geschlecht und das Geburtsdatum zu verzichten. Für die Erfassung junger Menschen genügt zur Anwendung des § 31a SGB III eine Abfrage, ob ein junger Mensch unter 25 Jahre ist.

Im Zuge der Modernisierung ist in § 31a SGB III daher das Wort „Geburtsdatum“ durch das Wort „**Alter**“ zu ersetzen. Ist die Person unter 25 Jahren, kann die Kontaktaufnahme erfolgen; bei Verneinung greift dieser Paragraf nicht.

§ 31b SGB III RE

Mit dem § 31b SGB III RE wird eine analoge Förderung zum § 16h SGB II geschaffen. Ein vergleichbares Instrument fehlt im SGB III bislang. Der KV JSA unterstützt diese Ergänzung grundsätzlich. Zugleich greift das geplante Instrument stark in das Handlungsfeld des SGB VIII ein, wenn künftig auch die Agenturen für Arbeit bei Schulabstinentz oder Wohnungslosigkeit beraten und betreuen können (siehe dazu Begründung Nummer 11 in den Ausführungen zum SGB III RE). Die Aufgaben- und Zielgruppenzuständigkeit muss bei der Jugendhilfe bleiben.

Der KV JSA empfiehlt, neben den freien Trägern der Jugendhilfe auch die Träger der Eingliederungshilfe in § 31b Abs. 3 RE als wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Der KV JSA begrüßt ausdrücklich die Verbindung mit dem Zuwendungsrecht in § 31b Abs. 4 SGB III RE. Weil es um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote geht, sind Träger in den Netzwerken der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum gefragt. Der Kooperationsverbund schlägt daher vor, einen weiteren Absatz nach Absatz 3 einzufügen:

Neu § 31b Abs. 4:

„Träger sollen anerkannte Träger der Jugendhilfe (nach § 75 SGB VIII) sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig eingebunden sind.“

§ 37 SGB III RE

Im Referentenentwurf erscheint dem KV JSA unklar, warum die*der Ausbildungssuchende oder die*der Arbeitsuchende den Kooperationsplan nur in Textform erhält. Die Form der Zusendung des Kooperationsplans gilt es im Prozess der Formulierung von den Klient*innen aus zu entscheiden. Klient*innen sollten die Wahl zwischen Textform, E-Mail oder den elektronischen Postfächern von BA und BundID haben. Der Kooperationsverbund schlägt daher folgende Änderung vor:

§ 37 Abs. 3 SGB III RE:

„Die oder der Ausbildungssuchende oder die oder der Arbeitsuchende erhält den Kooperationsplan in elektronischer **oder analoger** Textform. **Die Art der Textform wird im Prozess der Formulierung des Kooperationsplans von der Klientin oder dem Klienten bestimmt.** Der Kooperationsplan soll gemeinsam überprüft, angepasst und fortgeschrieben werden. Dies soll spätestens drei Monate nach Erstellen des Kooperationsplans, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen.“

Im § 37 Abs. 2 wird formuliert, dass Eingliederungsziel und wesentliche Schritte zur Eingliederung in allgemein verständlicher Sprache gemeinsam festgehalten werden. Der KV JSA empfiehlt, den Begriff allgemein verständlich zu konkretisieren. Im Einzelfall kann es notwendig sein, einfache oder leichte Sprache zu verwenden.

Über diese zentralen Punkte des SGB III RE hinaus hat der Kooperationsverbund noch weitere Anmerkungen im Detail zu einigen Paragrafen:

§ 48a SGB III RE

Die Erstattung der Unterbringungskosten für junge Menschen, die Berufsorientierungspraktika durchlaufen, wird nicht mehr auf Grundlage der Sätze nach Berufsausbildungsförderung erbracht, sondern nach § 86 Nr. 1 SGB III. In Konsequenz steigt die maximale monatliche Pauschale auf 420 EUR. Weil auswärtige Praktikant*innen nach § 48a SGB III deutlich kürzere Aufenthalte zu finanzieren haben und damit auch potenziell höhere Kosten tragen als auswärtige Auszubildende, ist diese Bezugnahme sinnvoll. Auch bei Leistungen nach § 86 SGB III handelt es sich um Pauschalen, die keine Nachweiserbringung erfordern und eine bürokratiearme Handhabung ermöglichen. Für im Sinne des § 48a SGB III RE förderfähige Praktikant*innen sollte § 86 SGB III *ergänzend* eine Erstattung von über die Pauschale hinausgehender Kosten *auf Antrag* einführen.

Das Instrument der Berufsorientierungs-Praktika (BO-Praktika) würde damit für junge Menschen aus wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen zugänglicher gemacht. Zudem ist auch die auf 420 EUR erhöhte Erstattung im Einzelfall nicht kostendeckend, insbesondere wenn Praktika in Großstädte oder Metropolregionen führen.

Der Bundesgesetzgeber muss weiter beachten, dass in der aktuellen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit zu § 81 SGB III durchweg nur von Mietkostenerstattung die Rede ist. Langfristige Mietverhältnisse werden junge Menschen in BO-Praktika aber gerade

nicht eingehen, sie werden auf Hotels, Hostels, Boarding Houses oder Einrichtungen des Jugendwohnens zurückgreifen.

§ 76 SGB III RE

Der KV JSA begrüßt die in § 76 SGB III RE vorgesehene Verlängerung der Förderung/Nachbetreuung ausdrücklich. Über eine Nachbetreuung kann die Anschlussperspektive abgesichert werden.

Es ist aus Sicht des KV JSA dringend geboten, die Artikelbegründung zu konkretisieren: Sie muss deutlich machen, dass eine nachgehende Betreuung mit dem Leistungsumfang der Assistierten Ausbildung nach §§ 74-75a SGB III den erfolgreichen Ausbildungsabsolvent*innen der kooperativen und integrativen Modelle als auch jenen der fortgeführten Betreuung zuteilwerden.

§ 98 SGB III RE

In § 98 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe c SGB III RE sollen nach dem Wort „Berufsausbildungsverhältnisses“ die Wörter „insbesondere auch eines Fachhochschulstudiums oder eines Hochschulstudiums“ eingefügt werden. Der Beisatz „insbesondere auch“ suggeriert aus Sicht des KV JSA, dass ein Fachhochschulstudium oder ein Hochschulstudium gegenüber einem Berufsausbildungsverhältnis besonders hervorgehoben werden soll. Im Hinblick auf die Gleichwertigkeit aller drei Ausbildungsformen schlägt der KV JSA vor, den Beisatz „**insbesondere auch**“ in der Ergänzung zu streichen.

§ 281 SGB III RE

Die Änderung sieht vor, dass verschiedene personenbezogene Daten erhoben werden. Es ist nicht schlüssig, aus welchem Grund der Name einer Person erhoben werden soll – hauptsächlich vor dem Hintergrund, dass jeder Person eine Kenn-Nummer zugewiesen wird.

Der KV JSA schlägt daher vor, dass in § 281 Abs. 2 das Wort „**Name**“ gestrichen wird.

§ 309 SGB III RE

Grundsätzlich ist die Einführung von Videotelefonie als weitere Gesprächsmöglichkeit zu begrüßen. Der KV JSA schlägt folgende Änderung vor:

§ 309, Abs. 1 SGB III RE

*Arbeitslose haben sich während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich oder, wenn ein persönliches Gespräch nicht erforderlich ist, bei ~~Einvernehmen~~ **Zustimmung** der oder dem Arbeitslosen und ~~der Agentur für Arbeit~~ per Videotelefonie*

zu melden oder zu einem ärztlichen [...]. Eine Ablehnung der Videotelefonie durch die Bundesagentur bedarf eines triftigen Grundes.“

Abschließende Bemerkung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit dankt für die Möglichkeit, das SGB III Modernisierungsgesetz mit seiner Expertise zu qualifizieren. Eine verbindliche, rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in den Jugendberufsagenturen ist im Interesse vieler junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Das gleichberechtigte Miteinander der Rechtskreise ist elementar für eine erfolgreiche Unterstützung. Der Kooperationsverbund wird sich im Gesetzgebungsprozess in diesem Sinne weiter einbringen.

Fachliche Ansprechpersonen für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit:

Susanne Nowak

susanne.nowak@caritas.de

Michael Scholl

michael.scholl@bagkjs.de